

Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne

Teil 1: Eigentümerinnen und Eigentümer ohne Antwort

Nr.	Anregung und Bedenken
3.2, 3.4, 3.10, 3.11, 3.13, 3.15, 3.17, 3.19, 3.21, 3.22, 3.27, 3.29, 3.32, 3.33, 3.34, 3.37, ,3.39, 3.41, 3.43, 3.44, 3.45, 3.49, 3.52, 3.53, 3.54, 3.56, 3.57, 3.58	keine Rückmeldung
3.12, 3.16 , 3.18, 3.24, 3.25, 3.26, 3.31, 3.35, 3.36, 3.38, 3.42, 3.60	Beteiligungsunterlagen nicht zustellbar, da Adresse nicht ermittelbar. Es handelt sich hierbei aber nur um Miteigentümerinnen und Miteigentümer an den Wegegrundstücken Gem. Senne I, Flur 13, Flst. 810 und 1203, die zusätzlich über eine öffentliche Bekanntmachung von der beabsichtigten 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne unterrichtet wurden (siehe Anlage 10).
3.3, 3.48	Rückmeldung, kein Eigentum
3.8, 3.20, 3.23, 3.28, 3.47	verstorben, zusätzliche Beteiligung der Erben, außer Eigentümerin 3.28 (lt. Amtsgericht Detmold keine Erben bekannt)

Teil 2: Eigentümerinnen und Eigentümer ohne Anregungen und Bedenken

Nr.	Anregung und Bedenken
3.6, 3.7, 3.9, 3.14, 3.50, 3.55, 3.59	Es bestehen keine Bedenken.

Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne

Teil 3: Eigentümerinnen und Eigentümer mit Anregungen und Bedenken

Hinweis: Abs. der Stel. = Abschnitt der Stellungnahme

Eigentümerin und Eigentümer Nr.: 3.1 und 3.30	
Abs. der Stel.	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzfassung der Stellungnahme des Eigentümers • Stellungnahme und Vorschlag der Verwaltung
	<p>Als beteiligte Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Senne I, Flur 16, Flst. 1592, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168 und 1169 wird Widerspruch eingelegt.</p> <p>Die o. g. Acker- und Grünlandfläche stellen laut EU - Verordnung eine Pufferfläche dar, auch wenn sie nicht zu dem Naturschutzgebiet „Kampeters Kolk“ gehören. Es wird nicht verstanden, warum diese Pufferflächen, die keine Gefahr für das bestehende Naturschutzgebiet darstellen, noch in ein Landschaftsschutzgebiet umgewandelt werden sollen. Es wird beantragt die Grundstücke der Gemarkung Senne I, Flur 16, Flst. 1592, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168 und 1169 von der Ausweisung des Naturschutzgebietes auszunehmen. Insbesondere wird beantragt, dass die direkt angrenzend an den Lohmannsweg befindliche Ackerfläche (1 ½ Morgen) nicht in das Naturschutzgebiet aufgenommen wird.</p>
	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die beiden Einwender sind nur Eigentümerin und Eigentümer des Grundstücks 1592. Daher ist ihr Widerspruch für die anderen Grundstücke für das Verfahren unerheblich. Gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 Landschaftsgesetz ist nur den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke in einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>Das Flurstück 1592 ist bereits seit 1995 Bestandteil des im rechtskräftigen Landschaftsplan Bielefeld – Senne festgesetzten Landschaftsschutzgebietes Nr. 2.2-3 „Feuchtsenne“. Mit der 4. Änderung des Landschaftsplanes ist vorgesehen, dieses Grundstück in seiner Gesamtheit in das bereits bestehende Naturschutzgebiet Nr. 2.1-6 „Kampeters Kolk“ mit einzubeziehen.</p> <p>Aus der Stellungnahme der beiden Eigentümer geht hervor, dass es sich bei der nördlichen, direkt an den Lohmannweg angrenzenden Teilfläche des Flurstücks 1592 um eine Ackerfläche handelt. Aufgrund des Erscheinungsbildes der Fläche bei einer Ortsbesichtigung im Frühjahr 2011 sowie der im Kataster der Stadt Bielefeld dargestellten Nutzung als Grünland war bei der Vorbereitung der Beteiligungsunterlagen davon ausgegangen worden, dass diese Teilfläche mittlerweile als Grünland genutzt wird.</p> <p>Eine Rückfrage bei der Landwirtschaftskammer am 22.10.2012 hat ergeben, dass im landwirtschaftlichen Flächenverzeichnis für diese Fläche seit 2009 als Nutzungsart Ackergras angegeben worden ist und es sich daher um eine Ackerfläche handelt. Dies wird auch durch die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW herausgegebenen Karte „Gebietskulisse für Grünlandumbruchverbot“ bestätigt.</p> <p>Bei dem überwiegenden Teil des Flurstückes 1592 handelt es sich gemäß der Karte „Gebietskulisse für Grünlandumbruchverbot“ aber um Dauergrünland. Von Bedeutung ist, dass der nördliche Teil des Grünlandes von hohem Grundwasser geprägt ist und somit ein hohes ökologisches Entwicklungspotential aufweist. Durch entsprechende Pflegemaßnahmen kann hier relativ schnell eine ökologische Aufwertung erzielt werden. In der Grünlandkartierung der Stadt Bielefeld ist diese Fläche als Feuchtgrünland eingestuft worden.</p>

Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne

Ziel der Vergrößerung des Naturschutzgebietes Ziff. 2.1 – 6 „Kampeters Kolk“ ist es zudem, die ökologische Funktion des bestehenden, nur kleinflächigen Naturschutzgebietes insgesamt zu verbessern, indem die im unmittelbaren Nahbereich des Naturschutzgebietes liegenden Flächen als „Pufferflächen“ dazu beitragen, dass Störeinflüsse von außen auf den Kernbereich des Naturschutzgebietes abgemildert werden.

Durch die unmittelbare Nähe zu den Rieselfeldern Windel werden die Flächen im Bereich Kampeters Kolk bereits von einigen Gastvögeln wie bspw. Wildgänsen und dem Weißstorch als Nahrungshabitat genutzt. Die Vergrößerung des bestehenden Naturschutzgebietes dient auch dazu, die vorhandenen, bisher nur unter Landschaftsschutz stehenden Grünlandflächen dauerhaft als Brut- und Nahrungshabitat für Limikolen, Wildgänse und Wildenten sowie Wiesenvögel zu sichern. Zur Erhaltung der Biodiversität ist es wichtig, dass innerhalb der immer intensiver genutzten Landschaft möglichst große, störungsfreie Bereiche bereitgestellt werden, die den Tieren genügend Raum bieten, so dass den unterschiedlichen Lebensraumansprüchen im Hinblick auf die Fortpflanzung und die Nahrungssuche möglichst optimal Rechnung getragen werden kann. Auf diese Weise können sich große und stabile Populationen und Lebensgemeinschaften bilden, die gewährleisten, dass die einzelnen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. sich wieder stabilisieren können.

Aus den oben genannten Gründen soll die Einbeziehung der Dauergrünlandfläche in das Naturschutzgebiet und die geplante Pflegefestsetzung 5.3.12b beibehalten werden.

Im Hinblick auf die direkt an den Lohmannsweg angrenzende Ackerfläche und ihrer Randlage wird den vorgebrachten Anregungen und Bedenken Rechnung getragen und die Fläche nicht in das zukünftige Naturschutzgebiet mit einbezogen. Dementsprechend wird die Pflegefestsetzung 5.3-12b im Bereich der Ackerfläche zurückgenommen und die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet beibehalten.

Berücksichtigung der Stellungnahme:

Aus den genannten Gründen wird den Anregungen / Bedenken teilweise stattgegeben.

Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne

Eigentümerin und Eigentümer Nr.: 3.5, vertreten durch den Westfälisch - Lippischen Landwirtschaftsverband e. V., Kreisverband Bielefeld

Abs. der Stel.	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzfassung der Stellungnahme des Eigentümers • Stellungnahme und Vorschlag der Verwaltung
a)	<p>Die beiden Einwender sind grundsätzlich nicht mit der Änderung des Landschaftsplanes einverstanden, da diese massive Einschränkungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Nutzbarkeit der Fläche befürchten. Auch wenn zunächst keine wesentlichen Einschränkungen in Bezug auf die Haltung von Pferden auf der Fläche geplant sind, so zeigt die Entwicklung in anderen Naturschutzgebieten, dass die Bewirtschaftungsauflagen im Laufe der Zeit bis hin zum völligen Ausschluss der wirtschaftlichen Nutzbarkeit immer mehr zunehmen. Es wird befürchtet, dass sich dies nachteilig auf einen Verkauf der Fläche aufgrund ihrer Einbeziehung in das Naturschutzgebiet und den damit verbundenen Auflagen auswirken wird.</p>
	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die beiden Einwender sind Eigentümerin und Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Senne I, Flur 17, Flurstück 669 und 783.</p> <p>Gem. Ziffer 2.01, Absatz 2 auf Seite 46 bleiben die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bereits rechtmäßig ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzungen von allen in den Abschnitten unter Ziffer 2.1 genannten allgemeinen Verboten unberührt, soweit nicht gebietspezifische Verbote etwas anderes festsetzen. Unberührt bleibt zudem die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung (Unberührtheitsklausel Ziffer 2.1 B a). Insofern führen die Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen. Gebietspezifische Verbote bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzung sind nicht vorgesehen.</p> <p>Die im Landschaftsplan vorgesehene Pflegefestsetzung 5.3-12d wird nur im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern umgesetzt.</p> <p>Aus den o. g. Gründen kann die bisherige Nutzung der Fläche als Dauergrünland bzw. Pferdeweide beibehalten werden. Zukünftige Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Grünlandfläche sind rechtlich <u>nicht</u> möglich. Die Nutzung als Extensivgrünlandfläche wird nur auf freiwilliger Basis mit dem Eigentümer umgesetzt. Rechtsgrundlage für die Nutzung sind immer die Festsetzungen des Landschaftsplanes, so dass die Bewirtschaftungsauflagen im Laufe der Zeit bis hin zum völligen Ausschluss der wirtschaftlichen Nutzbarkeit nicht zunehmen können.</p> <p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u> Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.</p>
b)	<p>Die Jagd muss in der bestehenden Form gesichert bleiben. Eine Beschränkung der Jagd würde zu einer Ineffektivität der Jagd führen, da das Wild nur noch zu begrenzten Zeiten überhaupt bejagt werden könnte und dies aus wirtschaftlicher und auch aus praktischer Sicht nicht möglich ist. Diese wiederum würde zu einer unkontrollierbaren Ausbreitung des (Schwarz)-</p>

Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne

Wildes führen, welches bei einer Überpopulation ggf. enorme Schäden an der Pflanzenwelt verursachen kann. Die Möglichkeiten der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und damit einer effektiven Populationskontrolle muss in jedem Fall gewährleistet werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Gemäß Ziffer 1.5 des Runderlasses „Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten“, Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.03.1991 - III B 6 77-20-00.00/III B2 – 1.09.00, kann im Einzelfall die Jagd in Naturschutzgebieten eingeschränkt und auch völlig verboten werden, wenn dies der Schutzzweck erfordert.

Die Rieselfelder Windel stellen ein wertvolles Nahrungs-, Brut-, Mauser-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet bzw. einen wichtigen Rast- und Schlafplatz für verschiedene Vogelarten dar. Hierzu zählen auch eine Reihe von Enten-, Gänse- und Limikolenarten. Aufgrund ihrer Größe und der extensiven, naturschutzorientierten Nutzung weist dieser Bereich daher eine regionale Bedeutung als Nahrungs-, Mauser- und Rastgebiet durchziehender Vögel im Biotopverbund auf.

Um diese hohe Bedeutung dauerhaft sichern und erhalten zu können, ist es daher erforderlich, die Ausübung der Jagd im Naturschutzgebiet einzuschränken. Während nur die Jagd auf Wasserfederwild für das Naturschutzgebiet 2.1-23 „Rieselfelder Windel“ gänzlich verboten werden soll, bleibt die Jagd auf anderes Wild einschließlich anderes Federwild wie bspw. Fasan weiterhin zulässig.

Um die Funktion der Rieselfelder Windel als bedeutsames Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für Vögel zu sichern, zu entwickeln und zu stärken, soll die Jagd soweit wie möglich auf den Zeitraum außerhalb der Brut- und Zugzeit beschränkt werden. Das bedeutet zwar, dass für einige Tierarten die Jagd nur im Zeitraum zwischen dem 1. November und dem 31. Januar zulässig ist. Dies wird aber nicht zu einer Ineffektivität führen. So wird bspw. die Jagdzeit bei Wildkaninchen lediglich von 5 auf 3 Monate reduziert, der Feldhase kann nur im Oktober nicht mehr bejagt werden, so dass sich die Jagdzeit von 3 auf 2 Monate reduziert.

Diese zeitlichen Beschränkungen gelten aber ausdrücklich nicht für Schalenwild. Hierzu gehört auch das Schwarzwild. Die Jagd hierauf unterliegt nur den jagdlichen Regelungen zur Schonzeit. Somit ist nicht zu befürchten, dass es zu einer unkontrollierten Ausbreitung des (Schwarz-)Wildes mit den entsprechenden Folgeschäden an den landwirtschaftlichen Kulturen kommen kann. Gerade beim Schwarzwild kann der Einwand in Bezug auf die Populationskontrolle nicht greifen, da diese Tierart einen Aktionsradius von 5 – 6 km pro Nacht hat und die Populationskontrolle nur großräumig erfolgen kann. Dies ist weiterhin möglich.

Das Allgemeine Verbot 2.1 A a), das auch den Bau von Hochsitzen, Ansitzleitern und Jagdkanzeln generell verbietet, wird sogar durch die gebietsspezifische Unberührtheitsklausel dahingehend modifiziert, dass das Aufstellen von mobilen Ansitzeinrichtungen für die Jagd mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zulässig ist. Hier bedarf es keines formalen Verwaltungsaktes. Dies gewährleistet, dass gerade Schwarzwild effektiv gejagt werden kann.

Da gerade Gesellschaftsjagden zu einer erheblichen Beunruhigung der Gebiete führen, muss die Ausübung jeglicher Formen von Gesellschaftsjagden ausgeschlossen werden. Nur auf diese Weise kann die Funktion der Rieselfelder Windel als regional bedeutsames Nahrungs-, Brut-, Mauser-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet bzw. als Rast- und Schlafplatz für Wasser-, Wiesen-, Wat-, Röhricht- und Singvögel erhalten und weiter entwickelt werden.

Aus den oben genannten Gründen ist nicht erkennbar, weshalb die geplanten jagdlichen Regelungen zu einer Ineffektivität der Jagd führen können.

Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne

	<p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u> Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.</p>
c)	<p>Die beabsichtigten Vorschriften und Beschränkungen einer Jagdpacht wird das betreffende Gebiet für Jäger gänzlich unattraktiv machen, was sich auf die Höhe der Jagdpacht und damit auf die Einnahmen mit wirtschaftlich negativen Folgen für den Eigentümer auswirken wird. Eine zukünftige Neuverpachtung der Jagd wird nur sehr schwerlich und wenn überhaupt, mit erheblichen finanziellen Einbußen möglich sein.</p> <p>Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Wie aus dem oben genannten Gründen zu b) dargelegt, soll nur die Jagd auf Wasserfederwild vollständig ausgeschlossen werden. Die Jagd auf anderes Federwild und auf Ballenwild wird zum Teil eingeschränkt, ist aber nach wie vor für einen Zeitraum von 3 Monaten pro Jahr möglich. Die Jagd auf Schalenwild soll durch die geplanten Festsetzungen im Landschaftsplan <u>nicht</u> eingeschränkt werden.</p> <p>Aus den o. g. Gründen werden die jagdlichen Regelungen nicht dazu führen, dass das Gebiet für eine Jagd gänzlich unattraktiv wird.</p> <p>Im Übrigen wurden die beabsichtigten jagdlichen Regelungen in einem Erörterungstermin mit den Betroffenen besprochen und einvernehmlich abgestimmt. Neben der unteren und oberen Jagdbehörde sowie der unteren Landschaftsbehörde nahm auch der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft Senne und die beiden, betroffenen Jagd ausübungsberechtigten teil. Zu dem Ergebnisprotokoll, das nach dem Erörterungstermin an alle Teilnehmer verschickt wurde, wurden nachträglich keine Bedenken vorgebracht.</p> <p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u> Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.</p>
d)	<p>Es stellt sich die Frage, weshalb die Flächen unseres Mitglieds in das Gebiet mit einbezogen werden sollen, während unmittelbar angrenzende Nachbarflächen unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die im Bereich der ehemaligen Rieselfelder Windel gelegenen Grünlandflächen sollen fast alle Bestandteil des neuen Naturschutzgebietes Nr. 2.2-23 „Rieselfelder Windel“ werden. Die einzigen Flächen, die nicht mit einbezogen werden sollen, sind die Hausgrundstücke, die Fläche des geplanten Regenrückhaltebeckens Windelsbleiche und eine im Besitz der Eigentümer befindliche Grünlandfläche. Bei dieser handelt sich um die zwischen dem Hof der Eigentümer und dem Toppmannsweg liegenden Grünlandfläche, auf der eine Reithalle errichtet wurde.</p> <p>Wie oben bereits dargelegt, haben die Flächen der ehemaligen Rieselfelder Windel eine hohe regionale Bedeutung als Nahrungs-, Brut-, Mauser-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet bzw. als Rast- und Schlafplatz für Wasser-, Wiesen-, Wat-, Röhrlicht- und Singvögel. Von besonderer Bedeutung für Wiesen- und Watvögel ist insbesondere der große Anteil an zusammenhängenden, offenen Grünlandflächen in Kombination mit Blänken mit zum Teil</p>

Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne

	<p>vegetationsarmen, feuchten Bereichen. Auch die Grünlandflächen der Eigentümer (mit Ausnahme der mit der Reithalle bestandenen Fläche) sind Bestandteil dieses bedeutenden Grünlandareals. Beobachtungen der Biologischen Station haben ergeben, dass diese Flächen, die derzeit extensiv genutzt werden, als Nahrungshabitat vom Kiebitz angenommen werden. Das gleiche gilt für die Schafstelze, die diesen Bereich während der Zugzeit nutzt.</p> <p>Ziel der Einbeziehung dieser Fläche ist es, den Erhalt des Grünlandes dauerhaft zu sichern und ggf. im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern ökologisch zu optimieren. Hierzu soll die Pflege- und Entwicklungsfestsetzung 5.3-12 d dienen.</p> <p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u></p> <p>Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.</p>
e)	<p>Sofern die geplante Änderung trotz der vorgebrachten Einwände vorgenommen werden sollte, wird hinsichtlich der vorgenannten Belange eine jeweilige Ausnahmegenehmigung beantragt. Diese Ausnahmegenehmigungen müssten sich dann auch auf einen evtl. Rechtsnachfolger übertragen lassen.</p>
	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
	<p>Wie unter a) bereits dargelegt, bleiben die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bereits rechtmäßig ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzungen von allen in den Abschnitten unter Ziffer 2.1 genannten allgemeinen Verboten unberührt, soweit nicht gebietsspezifische Verbote etwas anderes festsetzen (Ziffer 2.01, Absatz 2 Buchstabe d) auf Seite 46.</p> <p>Die Gebietsspezifische Verbote in Bezug auf die landwirtschaftliche Bodennutzung sind nicht vorgesehen. Unberührt bleibt zudem die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung (Unberührtheitsklausel Ziffer 2.1 B a).</p> <p>Insofern führen die Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen.</p> <p>Die Beantragung einer Ausnahme bezüglich der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht erforderlich, weil die bisherige Nutzung der Fläche im bisherigen Umfang nach wie vor möglich ist.</p> <p>Die Regelungen bezüglich der Ausübung der Jagd sind aufgrund der hohen regionalen Bedeutung dieses Schutzgebietes als Nahrungs-, Brut-, Mauser-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet bzw. als wichtiger Rast- und Schlafplatz für verschiedene Vogelarten erforderlich. Hierzu zählen eine Reihe von Enten-, Gänse- und Limikolenarten. Die Erteilung einer Ausnahme würde dem Schutzziel und dem Schutzzweck für dieses Gebiet zuwiderlaufen. Daher kann keine Ausnahme bezüglich der jagdlichen Nutzung erteilt bzw. in Aussicht gestellt werden.</p> <p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u></p> <p>Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.</p>
f)	<p>Vor diesem Hintergrund (Anmerkung: gemeint sind die Bedenken und Anregungen der beiden Eigentümer zu a bis e) kann der geplanten Änderung des Landschaftsplanes nicht zugestimmt werden.</p>

**Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer zur 4. Änderung des
Landschaftsplanes Bielefeld – Senne**

**Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer zur 4. Änderung des
Landschaftsplanes Bielefeld – Senne**

	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Aus den o. g. Gründen wird Art und Umfang der Schutzgebietsausweisung beibehalten. _</p> <p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u> Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken zu a bis e abgewiesen.</p>

Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne

Eigentümerin Nr.: 3.40, vertreten durch den Westfälisch - Lippischen Landwirtschaftsverband e. V., Kreisverband Bielefeld

Abs. der Stel.	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzfassung der Stellungnahme des Eigentümers • Stellungnahme und Vorschlag der Verwaltung
a)	<p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die bisherige Form der Bewirtschaftung auch weiterhin möglich sein soll. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Grünlandbewirtschaftung weiterhin wie bisher möglich sein muss. Eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzbarkeit muss nach Ablauf der 9-jährigen Stilllegung möglich bleiben, da die mengenmäßige Anzahl der vorhandenen Wirtschaftsflächen sich in den nächsten Jahren voraussichtlich weiterhin stark reduzieren wird.</p>
	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
	<p>Die Einwenderin ist zusammen mit ihrem Sohn Eigentümerin der Flurstücke Gemarkung Senne I, Flur 16, Flurstücke 116 und 809. Zudem besteht ein Miteigentum an den beiden Wegeparzellen 810 und 1203 der gleichen Flur.</p> <p>Gem. Ziffer 2.01, Absatz 2 auf Seite 46 bleiben die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bereits rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftlichen Nutzungen von allen in den Abschnitten unter Ziffer 2.1 genannten allgemeinen Verboten unberührt, soweit nicht gebietsspezifische Verbote etwas anderes festsetzen. Im Rahmen der 4. Änderung sind bezüglich der landwirtschaftlichen Bodennutzung keine gebietsspezifischen, besonderen Verbote vorgesehen. Unberührt bleibt zudem die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung. Insofern führen die Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen.</p> <p>Dies bedeutet, dass die bisher rechtmäßig ausgeübte, ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auch mit Rechtskraft der 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne im gleichen Umfang ausgeübt werden kann.</p> <p>Die im Rahmen der Änderung vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahme 5.3-12b wird nur im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern umgesetzt.</p> <p>Aus diesen Gründen hat die Erweiterung der Naturschutzgebietes 2.1-6 „Kampeters Kolk“ keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u> Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.</p>
b)	<p>Die Jagd muss in der bestehenden Form gesichert bleiben. Eine Beschränkung der Jagd würde zu einer Ineffektivität der Jagd führen, da das Wild nur noch zu begrenzten Zeiten überhaupt bejagt werden könnte und dies aus wirtschaftlicher und auch aus praktischer Sicht nicht möglich ist. Diese wiederum würde zu einer unkontrollierbaren Ausbreitung des (Schwarz-)Wildes führen, welches bei einer Überpopulation ggf. enorme Schäden an der Pflanzenwelt verursachen kann.</p>

Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne

Die Möglichkeiten der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und damit einer effektiven Populationskontrolle muss in jedem Fall gewährleistet werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Gemäß Ziffer 1.5 des Runderlasses „Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten“, Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.03.1991 - III B 6 77-20-00.00/III B2 – 1.09.00, kann im Einzelfall die Jagd in Naturschutzgebieten eingeschränkt und auch völlig verboten werden, wenn dies der Schutzzweck erfordert.

Der Bereich Kampeters Kolk befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den aus Sicht des Vogelschutzes regional bedeutsamen Riesefeldern Windel. Bereits jetzt schon wird der Bereich Kampeters Kolk nach Beobachtungen der Biologischen Station Gütersloh – Bielefeld e.V. als Nahrungshabitat genutzt. Zusammen mit den naturnah gestalteten und gepflegten planfestgestellten Ausgleichsflächen der A 33 und den an den Bereich Kampeters Kolk unmittelbar angrenzenden Grünlandflächen entsteht ein Bereich, der durch seine Größe zunehmend an Bedeutung als Nahrungs-, Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet gewinnen wird.

Zur Sicherstellung einer solchen Entwicklung ist es erforderlich, die Ausübung der Jagd einzuschränken. Während nur die Jagd auf Wasserfederwild für das Naturschutzgebiet 2.1-6 „Kampeters Kolk“ gänzlich verboten werden soll, ist die Jagd auf anderes Wild einschließlich anderen Federwilds wie bspw. Fasan weiterhin zulässig.

Um die Entwicklung des Bereiches Kampeters Kolk als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für Vögel zu sichern, zu entwickeln und zu stärken, soll die Jagd auf den Zeitraum außerhalb der Brut- und Zugzeit beschränkt werden. Das bedeutet zwar, dass für einige Tierarten die Jagd nur im Zeitraum zwischen dem 1. November und dem 31. Januar zulässig ist. Dies wird aber nicht zu einer Ineffektivität führen. So wird bspw. die Jagdzeit bei Wildkaninchen lediglich von 5 auf 3 Monate reduziert, der Feldhase kann nur im Oktober nicht mehr bejagt werden, so dass sich die Jagdzeit von 3 auf 2 Monate reduziert.

Diese zeitlichen Beschränkungen gelten aber ausdrücklich nicht für Schalenwild. Hierzu gehört auch das Schwarzwild. Die Jagd hierauf unterliegt nur den jagdlichen Regelungen zur Schonzeit. Somit ist nicht zu befürchten, dass es zu einer unkontrollierten Ausbreitung des (Schwarz-)

Wildes mit den entsprechenden Folgeschäden an den landwirtschaftlichen Kulturen kommen kann. Gerade beim Schwarzwild kann der Einwand in Bezug auf die Populationskontrolle nicht greifen, da diese Tierart einen Aktionsradius von 5 – 6 km pro Nacht hat und die Populationskontrolle nur großräumig erfolgen kann. Dies ist weiterhin möglich.

Das Allgemeine Verbot 2.1 A a), das auch den Bau von Hochsitzen, Ansitzleitern und Jagdkanzeln generell verbietet, wird sogar durch die gebietsspezifische Unberührtheitsklausel dahingehend modifiziert, dass das Aufstellen von mobilen Ansitzeinrichtungen für die Jagd mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zulässig ist. Hier bedarf es keines formalen Verwaltungsaktes. Dies gewährleistet, dass gerade Schwarzwild effektiv gejagt werden kann.

Da insbesondere Gesellschaftsjagden zu einer erheblichen und nachteiligen Beunruhigung der Fauna, insbesondere der Vogelfauna führen, soll die Ausübung jeglicher Formen von Gesellschaftsjagden grundsätzlich ausgeschlossen werden. Diese Einschränkung ist wichtig, damit sich dieser Bereich entsprechend des Schutzzweckes erfolgreich als Nahrungs-, Brut-, Mauser-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet bzw. als Rast- und Schlafplatz für Wasser-, Wiesen-, Wat-, Röhricht- und Singvögel entwickeln kann. Als Kompromiss zwischen den Interessen des Naturschutzes und der Jagd wurde einvernehmlich vereinbart, dass zumindest im Bereich Kampeters Kolk eine Gesellschaftsjagd pro Jahr im Zeitraum zwischen dem 1. November und dem 31. Januar nach vorheriger Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde

Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne

	<p>zulässig ist.</p> <p>Aus den oben genannten Gründen ist nicht erkennbar, weshalb die geplanten jagdlichen Regelungen zu einer Ineffektivität der Jagd führen können.</p> <p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u></p> <p>Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.</p>
c)	<p>Die beabsichtigten Vorschriften und Beschränkungen einer Jagdpacht wird das betreffende Gebiet für Jäger gänzlich unattraktiv machen, was sich auf die Höhe der Jagdpacht und damit auf die Einnahmen mit wirtschaftlich negativen Folgen für den Eigentümer auswirken wird. Eine zukünftige Neuverpachtung der Jagd wird nur sehr schwerlich und wenn überhaupt, mit erheblichen finanziellen Einbußen möglich sein.</p>
	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
	<p>Wie aus dem oben genannten Gründen zu b) dargelegt, soll nur die Jagd auf Wasserfederwild vollständig ausgeschlossen werden. Die Jagd auf anderes Federwild und auf Ballenwild wird zum Teil eingeschränkt, ist aber nach wie vor für einen Zeitraum von 3 Monaten pro Jahr möglich. Die Jagd auf Schalenwild soll durch die geplante Änderung des Landschaftsplanes <u>nicht</u> eingeschränkt werden.</p> <p>Betrachtet man den Jagdbezirk Senne (Süd), so stellt man fest, dass gerade einmal 3 % der Fläche von den jagdlichen Festsetzungen im Naturschutzgebiet betroffen sind. Dies dürfte nicht zu einem Attraktivitätsverlust führen, noch eine Reduzierung der Jagdpacht rechtfertigen. Aus diesem Grund wird es auch nicht zu einem vollständigen Pachtausfall kommen.</p> <p>Im Übrigen wurden die beabsichtigten jagdlichen Regelungen in einem Erörterungstermin mit den Betroffenen besprochen und einvernehmlich abgestimmt. Neben der unteren und oberen Jagdbehörde sowie der unteren Landschaftsbehörde nahm auch der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft Senne und die beiden, betroffenen Jagdausübungsberechtigten teil. Zu dem Ergebnisprotokoll, das nach dem Erörterungstermin an alle Teilnehmer verschickt wurde, wurden nachträglich keine Bedenken vorgebracht.</p> <p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u></p> <p>Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.</p>
d)	<p>Es stellt sich die Frage, weshalb die Flächen unseres Mitglieds in das Gebiet mit einbezogen werden sollen, während unmittelbar angrenzende Nachbarflächen unberücksichtigt bleiben.</p>
	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
	<p>Ziel der Vergrößerung des Naturschutzgebietes Ziff. 2.1 – 6 „Kampeters Kolk“ ist es, die ökologische Funktion des bestehenden, nur kleinflächigen Naturschutzgebietes insgesamt zu verbessern. Durch die unmittelbare Nähe zu den Riesefeldern Windel werden die Flächen im Bereich Kampeters Kolk von einigen Vogelarten bereits als Nahrungshabitat genutzt. Durch die Aufwertung der nördlich direkt angrenzenden Ausgleichsflächen für den Bau der A 33 ist zu erwarten, dass die Bedeutung des Bereiches Kampeters Kolk als Nahrungs- und Bruthabitat für Vogelarten der offenen Landschaft wesentlich verbessert wird.</p>

Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne

	<p>Die zusätzliche Einbeziehung der südwestlich an Kampeters Kolk angrenzenden, von hohem Grundwasserstand geprägten Extensivgrünlandfläche der betroffenen Einwenderin sowie weiterer, nicht im Eigentum der Einwenderin befindlichen Grünlandflächen, sollen außerdem sicher stellen, dass der Kernbereich des Naturschutzgebietes gegenüber äußeren Störeinflüssen besser geschützt ist. Die Bereitstellung größerer, störungsfreier Bereiche innerhalb der immer intensiver genutzten Landschaft ist zudem erforderlich, damit für die Fauna genügend Raum vorhanden ist, um den unterschiedlichen Lebensraumansprüchen im Hinblick auf die Fortpflanzung und die Nahrungssuche möglichst optimal Rechnung zu tragen. Auf diese Weise können sich große und stabile Populationen und Lebensgemeinschaften bilden, die gewährleisten, dass die einzelnen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. sich wieder stabilisieren können. Dieses stellt auch einen wichtigen Beitrag zu Biodiversität dar.</p> <p>Ein weiterer, wichtiger Grund für die Einbeziehung der aus zwei Grundstücken bestehenden Grünlandfläche der Eigentümerin ist neben ihrer unmittelbaren Nachbarschaft zu dem bestehenden Naturschutzgebiet deren hohe ökologische Wertigkeit. Es handelt sich bei diesen beiden Grundstücken um Feuchtwiesenflächen, die als schutzwürdiges Biotop BK-4017-0004 im Biotopkataster des Landes Nordrhein-Westfalen geführt werden. Teilbereiche dieser Grünlandflächen sind vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen und der unteren Landschaftsbehörde gem. § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz sogar als gesetzlich geschütztes Biotop GB-4017-0349 abgegrenzt worden.</p> <p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u> Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.</p>
e)	Nur am Rande sei erwähnt, dass die Flächen bereits mehrfach durch planerische Maßnahmen an Wert verloren haben.
	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Gem. Ziffer 2.01, Absatz 2 auf Seite 46 des Landschaftsplanes bleiben die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bereits rechtmäßig ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzungen von allen in den Abschnitten unter Ziffer 2.1 genannten allgemeinen Verboten unberührt, soweit nicht gebietsspezifische Verbote etwas anderes festsetzen. Im Rahmen der 4. Änderung sind bezüglich der landwirtschaftlichen Bodennutzung keine gebietsspezifischen, besonderen Verbote vorgesehen.</p> <p>Unberührt bleibt zudem die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung (Unberührtheitsklausel Ziffer 2.1. B a).</p> <p>Insofern führen die Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen und somit auch nicht zu einem Wertverlust.</p> <p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u> Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.</p>

Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne

f)	<p>Sofern die geplante Änderung trotz der vorgebrachten Einwände vorgenommen werden sollte, wird hinsichtlich der vorgenannten Belange eine jeweilige Ausnahmegenehmigung beantragt.</p>
	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Gem. Ziffer 2.01, Absatz 2 auf Seite 46 des Landschaftsplanes bleiben die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bereits rechtmäßig ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzungen von allen in den Abschnitten unter Ziffer 2.1 genannten allgemeinen Verboten unberührt, soweit nicht gebietsspezifische Verbote etwas anderes festsetzen. Im Rahmen der 4. Änderung sind bezüglich der landwirtschaftlichen Bodennutzung keine gebietsspezifischen, besonderen Verbote vorgesehen.</p> <p>Unberührt bleibt zudem die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung (Unberührtheitsklausel Ziffer 2.1. B a).</p> <p>Insofern führen die Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen.</p> <p>Die im Landschaftsplan vorgesehene Pflegefestsetzung 5.3-12b wird nur im Einvernehmen mit der Grundstückseigentümerin umgesetzt.</p> <p>Die Beantragung einer Ausnahme bezüglich der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht erforderlich, weil die bisherige Nutzung der Fläche im bisherigen Umfang nach wie vor möglich ist.</p> <p>Die Einschränkung der Jagd hat seinen Grund in der hohen regionalen Bedeutung dieses Schutzgebietes als Nahrungs-, Brut-, Mauser-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet bzw. als wichtiger Rast- und Schlafplatz für verschiedene Vogelarten. Hierzu zählen auch eine Reihe von Enten-, Gänse- und Limikolenarten. Die Erteilung einer Ausnahme würde das Schutzziel und den Schutzzweck für dieses Gebiet unterlaufen. Daher kann keine Ausnahme bezüglich der jagdlichen Nutzung erteilt bzw. in Aussicht gestellt werden.</p> <p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u> Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.</p>
g)	<p>Der geplanten Änderung kann aufgrund der Aussagen zu den Punkten a – e) nicht zugestimmt werden.</p>
	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Aus den o. g. Gründen wird Art und Umfang der Schutzgebietsausweisung beibehalten. _</p> <p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u> Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken zu a bis e abgewiesen.</p>

Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne

Eigentümerin Nr.: 3.46

Abs. der Stel.	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzfassung der Stellungnahme des Eigentümers • Stellungnahme und Vorschlag der Verwaltung
a)	<p>Als beteiligte Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Senne I, Flur 16, 1165 und 1166 tlw. wird Widerspruch eingelegt.</p> <p>Die Acker- und Grünlandflächen stellt laut EU - Verordnung eine Pufferfläche dar, auch wenn sie nicht zu dem Naturschutzgebiet „Kampeters Kolk“ gehören. Es wird nicht verstanden, warum diese Pufferflächen, die keine Gefahr für das bestehende Naturschutzgebiet darstellen, noch in ein Landschaftsschutzgebiet umgewandelt werden sollen. Es wird beantragt die Grundstücke der Gemarkung Senne I, Flur 16, Flst. 1592, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168 und 1169 von der Ausweisung des Naturschutzgebietes auszunehmen.</p>
	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Einwenderin ist nur Eigentümerin der Grundstücks 1165 und 1166 tlw.. Daher ist ihr Widerspruch für die Grundstücke 1592, 1163, 1164, 1167, 1168 und 1169 für das Verfahren nicht erheblich. Gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 Landschaftsgesetz ist nur den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke in einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>Das Grundstück 1165 und das sich teilweise in ihrem Besitz befindliche Grundstück 1166 sind bereits seit 1995 Bestandteil des im rechtskräftigen Landschaftsplan Bielefeld – Senne festgesetzten Landschaftsschutzgebietes Nr. 2.2-3 „Feuchtsenne“ und werden als Grünland genutzt. Diese Grundstücke sollen im Rahmen der 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne in das Naturschutzgebiet Kampeters Kolk einbezogen werden.</p> <p>Ziel der Vergrößerung des Naturschutzgebietes Ziff. 2.1 – 6 „Kampeters Kolk“ ist es, die ökologische Funktion des bestehenden, nur kleinflächigen Naturschutzgebietes insgesamt zu verbessern, indem die im unmittelbaren Nahbereich des Naturschutzgebietes liegenden Flächen als „Pufferflächen“ dazu beitragen, dass Störeinflüsse von außen auf den Kernbereich des Naturschutzgebietes abgemildert werden.</p> <p>Durch die unmittelbare Nähe zu den Rieselfeldern Windel werden die Flächen im Bereich Kampeters Kolk bereits von einigen Gastvögeln wie bspw. Wildgänsen und dem Weißstorch als Nahrungshabitat genutzt. Die Vergrößerung des bestehenden Naturschutzgebietes dient zudem auch dazu, die vorhandenen, bisher nur unter Landschaftsschutz stehenden Grünlandflächen dauerhaft als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für Limikolen, Wildgänse und Wildenten sowie Wiesenvögel zu sichern.</p> <p>Zur Erhaltung der Biodiversität ist es wichtig, dass innerhalb der immer intensiver genutzten Landschaft möglichst große, störungsfreie Bereiche bereitgestellt werden, die den Tieren genügend Raum bieten, so dass den unterschiedlichen Lebensraumsansprüchen im Hinblick auf die Fortpflanzung und die Nahrungssuche möglichst optimal Rechnung getragen werden kann. Auf diese Weise können sich große und stabile Populationen und Lebensgemeinschaften bilden, die gewährleisten, dass die einzelnen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. sich wieder stabilisieren können.</p> <p>Aus den oben genannten Gründen wird die Einbeziehung der beiden Grundstücke in das Naturschutzgebiet und die hier geplante Pflegefestsetzung 5.3.12b beibehalten.</p>

**Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer zur 4. Änderung des
Landschaftsplanes Bielefeld – Senne**

	<p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u> Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.</p>
b)	<p>Insbesondere wird beantragt, dass die direkt angrenzend an den Lohmannsweg befindliche Ackerfläche (1 ½ Morgen) nicht in das Naturschutzgebiet aufgenommen wird.</p>
	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
	<p>Die Einwenderin ist nur Eigentümerin der Grundstücke 1165 und 1166 tlw.. Daher ist ihr Widerspruch bezüglich des Grundstückes 1592, auf dem sich die Ackerfläche befindet, für das Verfahren unbeachtlich. Gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 Landschaftsgesetz ist nur den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke in einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>
	<p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u> Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.</p>

Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne

Eigentümerin Nr.: 3.51

Abs. der Stel.	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzfassung der Stellungnahme des Eigentümers • Stellungnahme und Vorschlag der Verwaltung
a)	<p>Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Einschränkung der Unberührtheitsklausel in Bezug auf die forstwirtschaftliche Nutzung. Der Einsatz von Bioziden muss im Schadensfall möglich sein.</p>
	<p style="text-align: center;">Stellungnahme der Verwaltung</p>
	<p>Die Einwenderin ist Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Senne I:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Flur 11, Flurstücke 7, 29, 30, 31, 395, 619, 649, 650, 863, 874, 875 und 992, – Flur 16, Flurstücke 4, 1249, 1419 und 1556 sowie – Flur 17, Flurstücke 47, 49, 65, 66, 67, 123, 124, 587, 660, 662, und 737. <p>Naturschutzgebiete sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen u. a. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist. Zu diesem Zweck soll im Rahmen der 4. Änderung des Landschaftsplanes der Bereich der Rieselfelder Windel als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Zur Erreichung und Sicherung des Schutzzwecks sind gemäß § 34 Abs. 1 Landschaftsgesetz in Naturschutzgebieten nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Hierzu gehört auch das Ausbringen von Bioziden, die sich ggf. nicht nur auf den Schädlingsbestand, sondern auch auf andere Organismen und Lebensgemeinschaften und somit auf den Schutzzweck und die Schutzziele des Naturschutzgebietes negativ auswirken können.</p> <p>Hinzu kommt, dass im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Nutzung die Anwendung von Bioziden im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung nur selten erforderlich ist. Sollte es innerhalb der Waldbestände im Einzelfall zu einem größeren Schädlingsbefall kommen, so kann bei Erfordernis im Rahmen eines Antrages eine landschaftsschutzrechtliche Befreiung gem. § 67 BNatSchG erteilt werden. Eine generelle Zulässigkeit für die Anwendung von Bioziden ist mit einer Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet nicht vereinbar.</p> <p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u> Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.</p>

Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne

<p>b)</p>	<p>Im Hinblick auf die, neben den Hauptwegen vorhandenen Fußpfade wird im Vorfeld um eine klare Definition und Darstellung der vorhandenen forstlichen Wege gebeten.</p> <p>Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Nach dem Runderlass „Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen“ vom 01.09.1999 – Az. III A 4 35-00-00.00 – dienen forstliche Wege neben der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wäldern auch der Erholung und der Erholungslenkung innerhalb des Waldes. Hierzu gibt es in diesem Erlass u. a. Hinweise auf Art und Umfang des forstlichen Wegebbaus sowie zu den zu beachtenden, einschlägigen rechtlichen Regelungen. Die Erarbeitung und Pflege eines Kartenwerks sowie eine örtliche Kennzeichnung der Waldwirtschaftswege ist rechtlich nicht vorgeschrieben. Für Waldwirtschaftswege gibt es auch nur einen unbestimmten Rechtsbegriff, wonach es sich bei diesen Wegen um künstlich befestigte oder naturfeste Wege handelt, die im Wesentlichen der forstwirtschaftlichen Nutzung des Waldes dienen und deshalb eine Breite von 3,00 m bis 4,00 m aufweisen. Fußpfade bzw. Trampelpfade gehören eindeutig nicht hierzu.</p> <p>Für die Festlegung bzw. die Definition von forstlichen Wegen gibt es im Zusammenhang mit der Aufstellung des Landschaftsplanes im Landschaftsgesetz keine Rechtsgrundlage. Dieses wird in dem o. g. Runderlass geregelt. Es ist auch nicht Aufgabe des Landschaftsplanes, die vorhandenen Forstwirtschaftswege darzustellen. Hierfür gibt es im auch im Forstrecht keine Rechtsgrundlage.</p> <p>Im Rahmen der Betreuung des Naturschutzgebietes ist es aber möglich, dass in Zusammenarbeit mit den Waldeigentümern, der Biologischen Station Gütersloh – Bielefeld e. V. und der unteren Landschaftsbehörde ein Besucherlenkungskonzept erarbeitet und vor Ort umgesetzt wird. Gleichzeitig kann in Zusammenarbeit mit den Waldeigentümern vor Ort geprüft werden, mit Hilfe welcher Maßnahmen welche Trampelpfade mit natürlichen Mitteln unter Beachtung wichtiger fußläufiger Verbindungen gesperrt werden könnten.</p> <p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u></p> <p>Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.</p>
<p>c)</p>	<p>Es wird gebeten, darzulegen, wie die Umsetzung des Wegeverbotes und des Leinenzwanges seitens der Verwaltung umgesetzt werden soll.</p> <p>Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Bei dem Landschaftsplan handelt es sich um eine Ortssatzung, die nach Satzungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht wird. In dieser Bekanntmachung wird auch darauf hingewiesen, wo und zu welchen Zeiten der Landschaftsplan eingesehen werden kann. Sollten Bürgerinnen Bürger gegen das Verbot, die vorhanden Wege zu verlassen oder das Verbot, Hunde frei laufen zu lassen, verstoßen, so kann gegen diese ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.</p> <p>Aufgabe des Landschaftsplanes ist es aber nicht, darzulegen, wie die Einhaltung der Festsetzungen vor Ort durchgeführt werden wird.</p>

Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne

	<p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u> Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.</p>
d)	<p>Es wird angeregt, zusätzlich zur amtlichen Ausschilderung auf Informationstafeln die Waldbesucher im Hinblick auf die Ge- und Verbote aufzuklären.</p>
	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
	<p>Die Kennzeichnung von Naturschutzgebieten ist in der „Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes“ vom 22.10.1986 abschließend geregelt.</p> <p>Die Kennzeichnung des Naturschutzgebietes und die darüber hinausgehende Information der Bürger durch Aufstellung von Informationstafeln können nicht im Landschaftsplan festgesetzt werden.</p> <p>Allerdings sollte bei einem so bedeutungsvollen Gebiet wie den Rieselfeldern Windel eine solche Idee zur Information der Bürgerinnen und Bürger aufgegriffen werden, um diese über den Schutzzweck und die Schutzziele des Gebietes und die zum Schutz erlassenen Verbote mittels Hinweistafeln zu informieren. Diese Information kann sich aber nicht nur auf die Waldgebiete beschränken, sondern muss das gesamte Naturschutzgebiet erfassen. In Zusammenarbeit mit der Stiftung Rieselfeder Windel, der Biologischen Station Gütersloh – Bielefeld und den Eigentümerinnen und Eigentümern soll eine Aufstellung von Informationstafeln vorgenommen werden.</p> <p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u> Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.</p>